Satzung zur 22. Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.10.2026 (GVBl. 2026 Nr. 69), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in der Sitzung am 05.11.2026 folgende

Satzung zur 22. Änderung der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 23
Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 4**,20 EUR**

Artikel 2

§ 23 b Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 23 b
Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,47 EUR** jährlich erhoben.

Artikel 3

Die Änderung nach Artikel 1 und 2 treten zum 01.01.2027 in Kraft, mit der Maßgabe, dass sie den bisherigen § 23 Abs. 1 und § 23 b Abs. 1 insoweit ersetzen.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Brensbach, den 12.11.2026

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende 22. Änderung der Entwässerungssatzung auf der Homepage der Gemeinde Brensbach am 13.11.2026 veröffentlich worden ist.

Brensbach, den 13.11.2026

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister